- 86. 1. Ift es notwendig, daß der von einem Blinden zu gericht: lichem Protofolle offen übergebene Auffas feines letten Billens von den beiden Unterschriftszengen des Blinden unterschrieben sei? A.L.R. I. 12 §§ 108. 113—116.
 - 2. Bur Auslegung des § 122 A.L.R. I. 12 bezüglich des Bermerfes über die Borlefung und Genehmigung des Protofolles.
- IV. Civilienat. Urt. v. 24. Juni 1897 i. S. D. (Kl.) w. v. P. (Betl.). Rep. IV. 457/96.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht baselbft.

Der in Berlin verstorbene Graf v. B. hat in seinem Testamente vom 22. Juni 1891 den Beklagten als Erben eingesetzt. Das Testament hat er, als er gänzlich erblindet war, in der Weise errichtet, daß er es offen zum gerichtlichen Protokolle übergeben hat. Die Klägerin hat mit der Behauptung, daß sie eine außereheliche Tochter des Erblassers sei, und ihr deshalb der sechste Teil des Nachlasses zukomme, die Gültigkeit des Testamentes angesochten und die Ansechtungsgründe aus der angeblich nicht geschehenen Beobachtung wesentlicher sür die Testamente der Blinden bestehender Formvorschristen abgeseitet. Beide Vorderrichter haben die Ansechtungsgründe verworsen und die Klage sür unbegründet erklärt. Die von der Klägerin eingelegte Revision ist zurückgewiesen.

Mus ben Gründen:

...,1. Von den Angriffen, die sich auf die Verletzung der für Testamente der Blinden gegebenen Formvorschriften beziehen, rügt der erste die Nichtbeobachtung des § 108 in Verbindung mit den §§ 114. 115. 116 A.S.R. I. 12.

Der § 108 behandelt den Fall, wenn ein nicht blinder Testator sein Testament offen übergiebt, und bestimmt folgendes:

"Will der Testator, daß ein solcher Auflatz als ein schriftliches Testament gelten solle, so darf der Richter bloß nachsehen: ob derselbe von dem Testator unterschrieben sei, und muß, wenn dieses nicht ist, die Unterschrift fördersamst bewerkstelligen lassen."

Nachdem dann in dem § 113 bemerkt worden ist, daß Blinde, bes Lesens und Schreibens unersahrene, ingleichen solche Personen, welche an den Händen gelähmt oder deren beraubt sind, nur mundslich zum Protokolle testieren können, fährt der § 114 fort:

"Doch steht es ihnen frei, einen schriftlichen Aussach ihres letzten Willens nach Maßgabe § 108 offen zu übergeben, welchen der Richter dem Testator vorlesen, auch was derselbe dabei erklärt hat, in einem dem Aussach beizusügenden, und mit ihm zu versiegelnden Protokolle bemerken muß."

§ 115 beftimmt fobann:

"In allen Fällen, wo der Testator das Protokoll über die Erklärung seines letten Willens, oder dessen Übergebung, es sei, aus welcher Ursache es wolle, nicht selbst unterschreiben kann, muß das Handzeichen desselben durch zwei sabei zugezogene glaubwürdige Männer bezeugt werden."

§ 116 endlich lautet:

"Diese Buziehung und Unterschrift zweier Zeugen ist auch alsdann erforderlich und hinreichend, wenn der Testator auch nur ein bloßes Handzeichen beizusügen nicht imstande wäre."

Das hier fragliche Testament ist in der Weise errichtet, daß der Erblasser den seinen letten Willen enthaltenden Aufsat offen und ohne Unterschrift dem Testamentsrichter übergeben, der Richter ihm in Gegenwart seines Beistandes und zweier Unterschriftszeugen den Aufsatz vorgelesen und das, was der Erblasser erklärt, in einem unmittelbar unter dem überreichten Aufsatze niedergeschriebenen Protokolle bemerkt hat, und dieses Protokoll dann nach geschehener Vorlesung

und Genehmigung von dem Beistande und den beiden Unterschrifts= zeugen unterschrieben, sowie von dem Richter und dem Protofollführer vollzogen ift.

Die von ber Rlagerin versuchte Ausführung, baf ber von bem Erblaffer überreichte Auffat von den beiden Unterschriftszeugen der Borichrift bes § 108 entsprechend hatte unterschrieben werben muffen. wird von dem Berufungsgerichte verworfen. Unter Sinweis auf bas Urteil des vormaligen preußischen Obertribunales vom 24. Februar 1854 (Entich, des Obertrib. Bb. 27 S. 329) und Förster-Eccius, Breu-Bisches Privatrecht Bb. 4 § 249, legt es in Übereinstimmung mit ber bort vertretenen Ansicht ben § 114 babin aus, bag die Bezugnahme auf ben 5 108 nicht bie Bedeutung habe, bag mit bem von bem Blinden übergebenen Auffate nach Borichrift bes § 108 verfahren werben folle, sondern die Bebeutung, daß es bem Blinden freistehe. einen schriftlichen Auffat seines letten Willens, ebenso wie bies ber § 108 bem Nichtblinden gestatte, als sein schriftliches Testament offen ju übergeben, mahrend die Borschriften, wie mit bem also übergebenen Auffate bes Blinden weiter zu verfahren fei, lediglich in dem § 114 selbst enthalten seien, aus diesen Vorschriften in Verbindung mit den Bestimmungen ber §§ 115 und 116 aber sich ergebe, baß nur bie Unterschrift ber Zeugen unter bem Prototolle felbst notwendig sei.

Ob dieser Auslegung des § 114 unbedingt, oder der Ansicht in der Anm. 38 zu dem § 114 in dem Kommentar zum Allgemeinen Landrecht von Koch, daß das in dem § 114 erwähnte Protokoll steis unter dem Aussage aufgenommen werden müsse, beizutreten sei, kann dahingestellt bleiben. Denn hier ist das Protokoll unter dem von dem Erblasser übergedenen Aussage aufgenommen worden, und hier bildet, da Aussage und Protokoll ein zusammenhängendes Schriftstücksind, die Unterschrift des Protokolles auch die Unterschrift des Aussages, sodaß hier selbst für den Fall, wenn man die Formvorschriften des § 108 auf den § 114 für anwendbar erachten wollte, diesen Formsvorschriften genügt sein würde.

2. Die zweite Rüge der Klägerin behauptet Berletzung des § 122 A.S.A. I. 12, der folgendes bestimmt:

"Auch tommt es nicht darauf an, ob die Zeugen von dem Testator ober Richter gewählt worden; und es ist genug, daß sie nur alsdann gegenwärtig sind, wenn der Testator sein Handzeichen beifügt, oder im Falle er dazu nicht im Stande wäre, auch nur im allgemeinen erklärt: daß ihm das Protokoll vorgelesen worden sei, und er den Inhalt desselben genehmige."

Bon der Klägerin wird geltend gemacht, es fehle in dem Protokolle der ausdrückliche Vermerk, daß dasselbe dem Testator vorgelesen, und daß dessen Inhalt vom Testator genehmigt sei.

Das Berufungsgericht weift bem gegenüber darauf hin, daß ber Richter zuvörderst den Aufsat dem Teftator vorgelesen habe, da in dem Prototolle gesagt sei:

"worauf der Herr Testator erklärte: Der mir soeben vom Richter vorgelesene Aufsatz enthält meine lette Willensmeinung, und genehmige ich denselben in allen Punkten."

Das Berufungsgericht nimmt ferner Bezug auf den an diesen Sat sich unmittelbar anschließenden Passus des Protokolles, der folgenden Wortlaut hat:

"Hierauf wurde bas vorstehende Protofoll vom Richter und vom Beistande in Gegenwart der Instrumentszeugen vorgelesen, von allen Beteiligten genehmigt und von dem Beistande und den Zeugen eigenhändig wie folgt unterschrieben."

Aus dieser Fassung des Protokolles entnimmt das Berusungsgericht, daß der Testator bei der Vorlesung des Protokolles zugegen gewesen, und daß ferner, da derselbe in erster Reihe zu den "Beteiligten" gehört habe, auch von ihm die Genehmigung des Protokolles erstolat sei.

Diese Aussührung des Berusungsgerichtes läßt eine Berletzung des § 122 A.R.A. I. 12 nicht erkennen. Erwägt man nämlich, daß in dem ersten Teile des Protokolles der Testator ausdrücklich als derjenige, welchem der Aussatz vom Richter vorgelesen, und von welchem die Genehmigung erklärt wurde, ausgeführt steht, zu den hier Beteiligten also zweisellos der Testator gehört, erwägt man ferner, daß schließlich nicht nur der Richter, sondern auch der Beistand das Protokoll vorgelesen hat, und daß die Borlesung durch den letzteren nur darin ihren Grund haben konnte, daß der Testator zugegen war, so kann es nicht zweiselhaft sein, daß dem Testator das Protokoll vorgelesen, und der Testator bis zum Schlusse ein an der Testamentsverhandlung Beteiligter geblieben ist, er also im allgemeinen

erklärt hat, daß ihm das Protokoll vorgelesen worden sei, und er ben Inhalt desselben genehmige.

Hiernach fallen die Angriffe gegen das Berufungsurteil in sich zusammen, und die Revision ist auf Rosten der Revisionskläger zurückzuweisen."